

# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1984	Herausgegeben zu Saarbrücken, 20. September	Nr. 39
------	---	--------

## Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Taffingstal“. Vom 4. September 1984 . . . . .	977
Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten bei der Festsetzung, Anordnung, Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge auf die Oberfinanzdirektion Saarbrücken — Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle — (ZBS). Vom 1. September 1984 . . . . .	980
Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten bei der Festsetzung, Anordnung, Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge auf die Oberfinanzdirektion Saarbrücken — Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle.— (ZBS). Vom 25. Juli 1984 . . . . .	980
<b>II. Beschlüsse und Bekanntmachungen</b>	
Bekanntmachung betreffend das Inkrafttreten des Staatsvertrages über Bildschirmtext vom 18. März 1983 (Bildschirmtext-Staatsvertrag). Vom 12. September 1983 . . . . .	980
Veröffentlichung des Ministers der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat August 1984 und für die Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1984 . . . . .	981
Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Baugewerbe und für das Gebäudereinigerhandwerk. Vom 22. August 1984 . . . . .	982
Stellenausschreibung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft. Vom 27. August und 12. September 1984 . . . . .	982
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes für das Haushaltsjahr 1984 . . . . .	983
Bekanntmachung über eine Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung. Vom 25. August 1984 . . . . .	983
<b>III. Amtliche Bekanntmachungen</b>	987

## I. Amtliche Texte

236 **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Taffingstal“**  
 Vom 4. September 1984

§ 2  
 Schutzgegenstand

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147) verordnet der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Taffingstal“.

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4,7 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 4. September 1984 in der Kreisstadt Saarlouis, Gemarkung Picard, Flur 13, die Flurstücke Nr. 55/5, 774/55, 55/12, 55/14, 55/43, 55/15, 55/16, 55/17, 683/55, 684/53, 685/53, 686/53, 687/53, 506/1, 508/1, 509/1, 510/1, 511/1 sowie Teile der Flurstücke Nr. 755/52, 756/52, 312/1, 313/1, 503/1, 504/1, 505/1, 2, 632/1, 512/1, 55/38, 55/36, 55/44, 644/01 und Gemarkung Neuforweiler, Flur 4, das Flurstück Nr. 149/5 sowie einen Teil der Flurstücke Nr. 201/149 und 149/4.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5 000 gekennzeichnet sowie in einer Katasterkarte im Maßstab 1 : 1 000 in roter Farbe dargestellt. Die Katasterkarte wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen —

Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landrates in Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6, 6630 Saarlouis. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung des Restbestandes eines ehemals ausgedehnten Feuchtgebietes, das auf Grund äußerst seltener Pflanzen- und Tierarten sowie seltener Lebensgemeinschaften von herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Saarland ist. In dem extrem oligotrophen Auenbereich des Taffingstales soll das Überleben sehr empfindlicher Arten gesichert werden.

### § 4

#### Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten:

1. das Betreten außerhalb der Wege;
2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
5. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. das Fotografieren und Filmen von Pflanzen und Tieren sowie das Anfertigen von Tonaufnahmen außerhalb der Wege;
7. Aufforstungen oder Bepflanzungen mit standortfremden nicht einheimischen Holzarten vorzunehmen;
8. Pflanzen und Tiere einzubringen;
9. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
10. das Ein- und Ableiten von Grund- oder Oberflächenwasser;
11. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
13. das Weiden von Vieh;

14. Dünger, Herbizide, Insektizide, Fungizide oder andere chemische Mittel zu verwenden;
15. das Abbrennen von Röhrich und anderen Pflanzenbeständen.

### § 5

#### Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sowie Änderungen auf den im Naturschutzgebiet liegenden Flurstücken sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

### § 6

#### Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisherigem Umfang. § 4, Abs. 2, Ziffern 13 und 14 bleiben unberührt;
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie die rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

### § 7

#### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung festgelegt.

### § 8

#### Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden.

### § 9

#### Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung sind vorhandene Beeinträchtigungen auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 4. September 1984

**Der Minister**  
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen  
Oberste Naturschutzbehörde  
Dr. Berthold Budell

